

Erinnerung

Gesetzgebung über folkloristische Fahrzeuge (u.a. Karnevalswagen)

Da Karneval wieder vor der Türe steht und es seit dem 1. Oktober 2022 Änderungen in der Führerscheingesetzgebung bezüglich folkloristischen Fahrzeugen gibt, weist die Polizeizone Weser-Göhl nochmals auf einige Punkte dieser Gesetzgebung hin.

Diese Hinweise sollen den Verantwortlichen vor allen Dingen dabei helfen, die bestehende Gesetzgebung einzuhalten, damit man im Falle eines Unfalls nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

So können die Versicherungen beispielsweise Regressansprüche an die Verantwortlichen stellen, sollte sich herausstellen, dass ein Unfall aufgrund der Nichtbeachtung dieser Gesetzgebung zustande gekommen ist.

Die Polizei kann den Fahrer eines Karnevalswagens belangen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für Fahrzeug und Mitfahrer nicht beachtet werden.

Nachstehend rufen wir die wichtigsten Bestimmungen in Erinnerung:

- Karnevalswagen dürfen nur ausnahmsweise auf der öffentlichen Straße verkehren:
 - entweder anlässlich von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltungen
 - oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen
 - oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen

AUFGEPASST: die Höchstgeschwindigkeit liegt in diesen Fällen bei 25 km/h

- Für das umgebaute Kraftfahrzeug (Bsp. ein Bus) gelten nur folgende technischen Bestimmungen (Königlicher Erlass vom 15-03-1968):
 - Art. 44 : Jedes mit einer Windschutzscheibe ausgestattete Kraftfahrzeug muss mit einem oder mehreren gut funktionierenden Scheibenwischern, Entfroster und einer Scheibenwaschanlage versehen sein
 - Art. 45 : Kraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremsanlage, einer Hilfsbremsanlage (nicht für langsame Fahrzeuge = bis 30 km/h) und einer Feststellbremsanlage versehen sein.
 - Art. 54 : Anhängervorrichtung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (nur genehmigte Vorrichtungen)
 - Art. 70 : Regelkonforme Feuerlöscher und Warndreieck sind Pflicht
- Die folkloristischen Anhänger (ugs. der eigentliche Karnevalswagen) unterliegen nicht den technischen Bestimmungen (Königlicher Erlass vom 15-03-1968). Er muss jedoch den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Gemeindegenehmigung entsprechen.

- **Alle folkloristischen Fahrzeuge** (Umgebaute Motorfahrzeuge & Anhänger) müssen jedoch mit folgenden Lichtern ausgestattet sein, wenn sie sich auf dem Weg zu oder von Karnevalsumzügen befinden (nur genehmigte Veranstaltungen) oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen:
 - vorne ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten ein rotes Licht
 - die in Artikel 30.4 der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist.

Diese Lichter sind **auf der Strecke des Karnevalumzugs keine Pflicht**.

Diese Lichter dienen einzig und allein dem Schutz der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer. Ein schwaches Licht wird von anderen Verkehrsteilnehmern nicht oder zu spät wahrgenommen. Mehrere Lichter sind nicht verboten.

Die Lichter dürfen nicht durch andere Gegenstände verdeckt werden, wie beispielsweise durch Aggregate oder Schilder, die vor dem Traktor angebracht werden.

- Karnevalsfahrzeuge müssen **nicht zugelassen**, also nicht mit einem eigenen Kennzeichen versehen werden.
- **Außerhalb der Umzugsstrecke dürfen keine Personen** im Karnevalswagen (außer auf den mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätzen) oder **auf dem Karnevalsanhänger** transportiert werden.
- **Motorfahrzeuge** müssen mit einer **Haftpflichtversicherung** ausgestattet sein.
- **Anhänger** können über die Zugmaschine **versichert** sein. Dies ist vorab mit der Versicherungsgesellschaft abzuklären.
- Es ist ratsam, die **Gruppe einzeln zu versichern**. Diese sind so in allen Fällen versichert, nicht nur bei Unfällen in Zusammenhang mit dem Fahrzeug.
- Die Gemeinde ist durch das Gesetz verpflichtet, den Teilnehmern an einem folkloristischen Umzug eine Genehmigung auszustellen. Demnach müssen die Karnevalswagen den gesetzlich aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die zusätzlichen Auflagen können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Gemeinde des Fahrzeugstandorts und die Gemeinde des Karnevalumzugs eine Genehmigung ausstellen müssen.

NEU seit dem 1. Oktober 2022:

In der alten Führerscheingesetzgebung sprach man bei den Ausnahmen von **Motorfahrzeugen und ihren Anhängern, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind** und nur ausnahmsweise auf der öffentlichen Straße verkehren.

Beim wortwörtlichen Lesen und Interpretieren dieser Begriffsbestimmung waren landwirtschaftliche Traktoren, die zum Beispiel nicht ausschließlich für die Karnevalsumzüge vorgesehen waren, von dieser Bestimmung ausgenommen (Traktoren der Fuhrunternehmer und Landwirte, die außerhalb der Karnevalsumzüge auch im alltäglichen beruflichen Umfeld im Einsatz waren).

Demnach durften die Traktoren (> 3,5 T), die einen Karnevalswagen zogen nicht mit einem Führerschein der Klasse G und erst recht nicht B (außer Fahrer, die vor dem 1. Oktober 1982 geboren sind) gesteuert werden.

Dies ist nun nicht mehr der Fall: **seit dem 1. Oktober 2022** benötigt man zum **Führen eines landwirtschaftlichen Traktors (oder eines anderen Motorfahrzeugs), welches selbst als folkloristisches Fahrzeug dient oder einen folkloristischen Anhänger zieht**, nur noch einen Führerschein der Klasse **B oder G** und dies unabhängig vom Gewicht oder der Anzahl Sitzplätze des Fahrzeugs.

Achtung: unter diesen Umständen darf weiterhin nicht schneller als 25 km/h gefahren werden.

Gesetzliches Mindestalter zum Führen eines Motorfahrzeugs, das als folkloristisches Fahrzeug benutzt wird oder eines Fahrzeugs, das einen folkloristischen Anhänger zieht:

- Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt **maximal 7,5 Tonnen: 18 Jahre**
- Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt **mehr als 7,5 Tonnen:**
 - und der Führer ist Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 18 Jahre
 - und der Führer ist NICHT Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 21 Jahre

Ein 17jähriger Jugendlicher, der Inhaber und Träger eines gültigen Führerscheins der Klasse G ist, darf somit keinen landwirtschaftlichen Traktor steuern, der einen folkloristischen Anhänger zieht. Obwohl er ordnungsgemäßer Inhaber eines Führerscheins der Klasse G ist, hat er laut Artikel 8.2 des K.E. vom 1. Dezember 1975 (StVo) nicht das erforderliche Mindestalter.

ACHTUNG: Zugfahrzeuge wie z.B. landwirtschaftliche Traktoren werden nicht als folkloristische Fahrzeuge angesehen. Sie unterliegen demnach der gewöhnlichen Straßenverkehrsgesetzgebung (Zulassung, alle technischen Bestimmungen wie Lichter, Bereifung, Bremsen etc., Straßenverkehrsordnung).

Die Polizeizone weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gesetzgebung über folkloristische Fahrzeuge und die damit verbundenen Ausnahmen nur greifen, wenn man sich an die Vorgaben hält:

- Strecken (Hin- und Rückfahrt, Umzugsstrecke, Probefahrt)
- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h**
- In der Gemeindegenehmigung aufgeführte Bedingungen

Polizeizone Weser-Göhl
Büro für Verkehrssicherheit
4700 EUPEN, Loten 3B
Tel.: 087/450.427
E-Mail: PZ.WesGo.Verkehr@police.belgium.eu